

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 85 – David-Hansemann-Straße -
 Beratung und Entscheidung über Stellungnahmen der Behörden
 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

<u>Antragsteller/in</u>	Landschaftsverband Rheinland Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege
<u>Anschrift:</u>	Endenicher Straße 138 53115 Bonn
<u>Antrag:</u>	Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 85 hat das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege bereits im Jahre 2001 Anregungen/Bedenken vorgetragen. Vorausgegangen war zunächst eine Prospektion (Begehung) des nördlichen Planungsabschnittes (bis zum Wirtschaftsweg), bei der keine konkreten Indizien zu Bodendenkmälern ermittelt wurden. Aus dem südlichen Teil der Fläche, im Bereich der Flur „Am Baesweiler Weg“, lagen aus Luftbildprospektion Hinweise vor, die auf bedeutende Bodendenkmäler und damit auf abwägungserhebliche Fakten für die Planung hinweisen. Daher wurde bezüglich dieser Fläche wiederholt darauf hingewiesen, dass hier im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials eine Ermittlung zur Denkmalwürdigkeit von Teilflächen zu erfolgen hat, um dem Auftrag des § 11 DSchG NW i.V. mit § 1 VI 5 BauGB nachkommen zu können. Der östliche Teil des südlichen Planungsabschnittes konnte zwischenzeitlich ebenfalls durch das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege begangen werden. Die prognostizierte Bedeutung der Fläche im denkmalrechtlichen Sinne bestätigte sich dabei bereits sehr eindrucksvoll. Es wurde eine Konzentration römischer Keramik und Baumaterial (u.a. Ziegel) ermittelt, die den Standort eines römischen Siedlungsplatzes markieren. Derartige Fundansammlungen auf Ackerflächen bilden als s.g. „Trümmerstellen“ meist die einzigen sichtbaren Spuren, die den ehemaligen Standort antiker Siedlungsstellen kennzeichnen. Dabei stammt der charakteristische Ziegelbruch in der Regel von tönernen Dachziegeln, mit denen die Gebäude gedeckt waren. Daneben finden sich häufig auch andere Ziegelarten sowie bauliche Reste aus Tuff und sonstigen Gesteinen. Im Gegensatz zu Gebäudebestandteilen und Hausrat aus organischen Material blieb dieses Baumaterial – ebenso wie die Gefäßscherben – Jahrhunderte lang im Boden erhalten und prägt durch seine große Menge das typische Bild der „Trümmerstellen“. Dass sich die Funde auf der Geländeoberfläche konzentrieren ist das Ergebnis der Pflugtätigkeit, die oberflächennahe archäologische Befunde erfasst, enthaltende Funde aus dem Zusammenhang löst und an die Oberfläche befördert. Da die Befunde regelmäßig tiefer reichen, bleiben sie unter der Eingriffszone des Pfluges intakt. Aufgrund der Nähe der südlich verlaufenden via belgica ist ein infrastruktureller Zusammenhang dieses Siedlungsplatzes mit der Straße sehr wahrscheinlich. Die hier im Boden zu erwartenden Geschichtszeugnisse sind als ortsfestes Bodendenkmal zu werten. Wird ein ortsfestes Bodendenkmal ausgelöst durch eine Planung in seinem Bestand gefährdet, so ist grundsätzlich zunächst dessen Denkmalwürdigkeit und Ausdehnung zu ermitteln, um eine Gewichtung für die planerische Abwägung vornehmen zu können. Daher ist es erforderlich durch qualifizierte Prospektion zu klären, in welchem Umfang und mit welcher Ausprägung in der Fläche andeutende Bodendenkmäler erhalten sind. Ich verweise diesbezüglich auf § 11 DSchG NW. Die Bereitstellung von Bauland bzw. Gewerbeflächen löst regelmäßig Eingriffe in den Boden aus. Bodeneingriffe bedeuten aber gleichzeitig eine Zerstörung von Kulturgütern. Daher sind im Rahmen der Planung die wirtschaftlichen Interessen an der Entwicklung der Fläche den denkmalrechtlichen Interessen an der Erhaltung der Kulturgüter gegenüberzustellen. Für das Ergebnis entscheidungserheblich ist dabei der noch zu ermittelnde Denkmalwert dieser Fläche im Sinne § 2 V, I DSchG NW. Anlässlich der Diskussion am 29.03.2007 über die Abwägungserheblichkeit des Bodendenkmals wurde sehr deutlich, dass die wirtschaftlichen Interessen an der Entwicklung dieser Fläche sehr hoch einzustufen sind.

	Bodendenkmalpflegerische Belange sollen daher in der Abwägung soweit zurückgestellt werden müssen, wie es die Verwirklichung des Vorhabens verlangt. Aufgrund dieser Vorgaben besteht Einvernehmen darüber, dass die Belange des Bodendenkmalschutzes in der Planungsphase nicht weiter verifiziert und in der Planumsetzung verlagert werden. In diesem Zusammenhang wird es jedoch für den Bereich der planungsrechtlich abzusichernden Reservefläche erforderlich, bodendenkmalpflegerische Sicherungsmaßnahmen gemäß der Vorgaben des § 9 II BauGB in die Festsetzungen zu integrieren. Ich rege daher diesbezüglich an, den Bebauungsplan mit der aufschiebenden Bedingung zu verbinden, dass Eingriffe in den Boden erst dann zulässig werden, wenn deren Vereinbarkeit mit denkmalrechtlichen Vorgaben geprüft ist. Hierfür ist vor der Realisierung der Planung eine archäologische Sachverhaltsermittlung vorzunehmen, die Umfang und Ausprägung der in der Fläche enthaltenen Bodendenkmäler zu ermitteln hat. Es ist eine Fachfirma zu beauftragen, die nach Maßgabe des § 13 DSchG NW tätig zu werden hat. Die im Rahmen dieser Sachverhaltsermittlung ermittelten Bodendenkmäler werden durch die Stadt Übach-Palenberg – Untere Denkmalbehörde – entsprechend denkmalrechtlicher Vorgaben durch Eintragung in die Denkmalliste formell geschützt (§§ 3, 4 DSchG NW). Alle weiteren Maßnahmen richten sich dann nach dem Ausgang eines Verfahrens nach § 9 DSchG NW. Damit ist der Bebauungsplan für den Bereich der s.g. Reservefläche mit einer Unwägbarkeit behaftet, da jeder Eingriff in den Boden vom Ausgang eines denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens nach § 9 DSchG NW abhängig gemacht wird. Um keine Entschädigungsansprüche im Sinne § 33 DSchG NW auszulösen, muss ausdrücklich auf die Problematik hingewiesen werden.		
<u>Beschluss:</u>	Der Stellungnahme wird entsprochen.		
<u>Begründung:</u>	Eine qualifizierte Prospektion hat zu klären, in welcher Form Bodendenkmäler vorhanden sind. Die Belange des Bodendenkmalschutzes werden auf die Planumsetzung verlagert. Im B-Plan wird eine aufschiebende Bedingung aufgenommen, dass Eingriffe in den Boden erst zulässig sind, wenn denkmalrechtliche Vorgaben geprüft wurden. Die Kennzeichnung erfolgt gem. § 9 Abs. 2 BauGB. Dies betrifft ausschließlich die Bereich GE 1 bis GE 3. Das Industriegebiet (GI) im nördlichen Bereich des Bebauungsplanes, das für die Realisierung des Vorhabens der Choc 1 GmbH benötigt wird, ist nicht von dieser aufschiebenden Bedingung betroffen. Die Bereiche GE1-GE3 sind aus Sicht der Choc 1 GmbH als Optionsfläche für eine mögliche langfristige Erweiterung des Betriebsstandortes vorgesehen. In den Bebauungsplan wird zudem ein Hinweis aufgenommen, dass beim Auftreten archäologischer Funde das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich zu informieren ist.		
Abstimmung	dafür	dagegen	Enthaltung
Stadtentwicklungs- und Umweltaus- schuss Haupt- und Finanzausschuss R A T			